

Allgemeine Ideen und Impulse zur Organisation und Durchführung von stadionfernen (Lauf-) Veranstaltungen

Der DLV hat mit einer ersten veröffentlichten konzeptionellen Empfehlung zur Organisation und Durchführung von stadionfernen (Lauf-) Veranstaltungen eine Orientierung erarbeitet, die aufgrund der dynamischen Entwicklung der Risikobewertung und der damit verbundenen Lockerungen, sowie der letztlich teilweise sehr unterschiedlichen Verordnungen der Bundesländer mit einer nationalen konzeptionellen Empfehlung nicht umsetzbar ist. Die Landesverordnungen gehen teilweise so weit auseinander, dass hier keine bundeseinheitliche Empfehlung des DLV möglich und zielführend ist.

Aus diesem Grund zeigt der DLV in dieser aktuellen Fortschreibung vom 22.06.2020 grundsätzliche Ideen und Möglichkeiten zur Durchführung von stadionfernen (Lauf-) Veranstaltungen auf, welche durch den NLV ergänzend an die geltenden Vorgaben der Nds. Verordnung (Stand: 10.09.2020) über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sowie die NLV-spezifischen Regelungen im Umgang mit Wettkampfveranstaltungen in Niedersachsen angepasst worden sind.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Verordnungen der Nds. Landesbehörden mit Regelungen zum Sportbetrieb
- Beantragung notwendiger ordnungsbehördlicher Genehmigungen bzw. Sondergenehmigungen
- Umsetzung von Genehmigungen / Zustimmungen der jeweils zuständigen kommunalen Behörden

Weiterhin sind die Bestimmungen und Festlegungen zu beachten:

- des Landessportbundes Niedersachsen
- des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes (NLV)

Entsprechend sind bei Wettkampfveranstaltungen einzuhalten / umzusetzen:

- Max. erlaubte Personenzahl gem. der Nds. Verordnung, sofern definiert
- Abstandsregelungen gem. der Nds. Verordnung
- Hygienemaßnahmen gem. der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde
- Auflagen des NLV zur Durchführung von Veranstaltungen

Information

- Teilnehmer- und Mitarbeiterinformation erstellen
- Beschreibung Veranstaltungsablauf
- Hinweis Hygienemaßnahmen für alle beteiligten Gruppen
- Athleten- bzw. Teilnehmerbestätigung, dass in Bezug auf eine mögliche Ansteckung mit Corona und den daraus möglicherweise resultierenden Folgeerkrankungen auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teilgenommen wird

Festlegung Verantwortlichkeiten

- Veranstaltungs-/Organisationsleiter
- Wettkampf-/Rennleiter
- Verbandsaufsicht
- Einsatzleiter (Stadionveranstaltungen)
- Hygienebeauftragter

Die Umsetzung der Auflagen und Hygienemaßnahmen obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

Umsetzungsmöglichkeiten Stadionferner (Lauf-) Veranstaltungen

(DLV-Impulse ergänzt durch NLV-spezifische Regelungen und Vorgaben der Nds. Verordnung, Stand: 10.09.2020)

1 Veranstaltungsgenehmigungsprozedere

- Einbindung der jeweils zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
- Angabe zur erwarteten Teilnehmerzahl
- Veranstaltungsablaufplan erstellen
- Veranstaltungsgeländeplan erstellen
- Zonenplan für Veranstaltungsgelände inkl. Personenaufteilungsplan je Zone erstellen

➤ Genehmigung des NLV

Die Genehmigung des NLV erfolgt aus rein sportfachlicher Sicht nach den Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung in ihrer gültigen Fassung. Damit ist nicht verbunden, dass es sich um eine Genehmigung nach den Gesichtspunkten der Verkehrssicherungspflicht und der Ausführungen der "Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus" in ihrer aktuell geltenden Fassung handelt. Hierfür ist allein der Veranstalter des Wettkampfes zuständig.

Die Erstellung eines Hygienekonzeptes sowie Kontaktaufnahme zu den örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt ist durch den Veranstalter bei Notwendigkeit eigenständig vorzunehmen. Grundsätzlich gilt, dass solche Konzeptionen auf Nachfrage der Behörden und Gesundheitsämter vorgehalten werden müssen. Das NLV-Präsidium empfiehlt weiterhin, Hygienekonzepte und deren Umsetzung sorgfältig vorzubereiten und diese mit den zuständigen örtlichen Behörden im engen Austausch abzustimmen.

➤ Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen in Niedersachsen

Grundsätzliche Regelung und Auslegung der Nds. Verordnung

Wenn bei einer Sportart gewährleistet werden kann, dass bei einer Austragung eines Wettkampfes die Anforderungen wie konsequenter Verzicht auf direkten körperlichen Kontakt, stets mindestens ein Abstand von zwei Metern sowie die Hygieneregeln eingehalten werden, steht einem Wettkampf nichts entgegen. Abweichend von der geltenden Abstandsregelung im Sport (von zwei Metern) kann für Kleingruppen bis zu 50 Personen das Abstandsgebot aufgehoben werden, wenn sichergestellt wird, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Sportausübung ist, unabhängig ob in Form eines Trainings oder eines Wettkampfes, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen erlaubt.

Sofern der Veranstalter die Auffassung vertritt, diese Vorgaben konsequent für eine Sportveranstaltung vorhalten zu können (bitte hierbei auch mögliche Zuschauer und Überholvorgänge auf der Strecke berücksichtigen), ist die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung mit den zuständigen örtlichen Gesundheitsämtern und Behörden unter Einreichung eines eigens angefertigten Konzeptes zu prüfen. Eine pauschale Genehmigung oder Absage von Sportveranstaltungen sieht die aktuell gültige Nds. Verordnung nicht vor.

Regelung für Großveranstaltungen (>1.000)

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden, Zuschauern und Zuhörern sowie unabhängig von der Anzahl an Teilnehmenden an Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen – sogenannte Großveranstaltungen – ist bis zum 31. Oktober 2020 verlängert worden.

➤ Zuschauer bei Veranstaltungen in Niedersachsen

Zuschauer sind im Amateursport bei Wettkämpfen an der frischen Luft wieder zulässig, nicht aber in Hallen und im Profisport. Bis 50 Personen ist lediglich ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ab 50 bis 500 Personen müssen Sitzplätze eingenommen und die Kontaktdaten gespeichert werden. Die Zahl von 500 zuschauenden Personen darf dabei nicht überschritten werden. Für die konkrete Ausgestaltung sollte jedoch sicherheitshalber Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort aufgenommen werden.

2 Veranstaltungsfläche

- Genaue Festlegung der Veranstaltungsfläche
- Start, Laufstrecke, Ziel
- Funktionsbereiche

Grundlage der Flächenplanung und Bildung von Funktionsbereichen sind zwei Aspekte:

- I. Die Zonen werden funktionale Einheiten bilden, in denen sich ein bestimmter Personenkreis immer für einen längeren Zeitraum aufhalten kann, ohne ständig in andere Zonen wechseln zu müssen, um seine jeweilige Aufgabe zu erledigen.
- II. Die Zonen sind räumlich trennbar, so dass ein Wechsel nur an definierten und kontrollierten Punkten erfolgt.

3 Wegekonzept erarbeiten

- Laufwege zu Funktionsbereichen, Aufwärmflächen und Start-/Zielbereich festlegen / kennzeichnen

4 Funktionsbereiche

- Raumplanung nach Hygienevorschriften
- Verzicht auf Umkleiden / Duschen / Massagen (optional)

Bei der Raumplanung sollte berücksichtigt werden, dass

- in jedem Raum für jeden dort Arbeitenden ein eigener fest zugewiesener Arbeitsplatz existiert
- der Mindestabstand zwischen zwei Arbeitsplätzen eingehalten
- genügend Verkehrsflächen existieren, um mit Abstand aneinander vorbeizukommen
- Verkehr durch dritte Personen auf ein Minimum beschränkt ist

➤ Nutzung von Umkleiden/Duschen in Niedersachsen

Die Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, dürfen für die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen wieder genutzt werden. Die Entscheidung über die Öffnung trifft der Sportstättenbetreiber/Veranstalter.

5 *Mindestabstand*

- Bei Nichteinhalten des Mindestabstands ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Ausnahme Athleten während des Wettkampfes)
- Im Bereich der Startunterlagenausgabe für ausreichend Abstand sorgen
- Im Startbereich für eine ausreichend große Aufstellfläche sorgen (Ausweichflächen bereitstellen)

➤ Kontaktbeschränkungen in Niedersachsen

Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Die bisherige Zwei-Haushalte-Regel wurde dahingehend erweitert, dass nun auch Treffen in einer Gruppe bis zu 10 Personen (unabhängig von den Haushalten) möglich sind. Diese Regel ist überall dort anwendbar, wo bislang schon die Zwei Haushalte-Regel galt, also im öffentlichen Raum oder bei der Belegung von Ferienwohnungen, aber auch beim Besuch einer Kneipe oder in einem Restaurant.

Kontaktbeschränkungen im Sport

Beim Sport muss jedoch immer ein Mindestabstand von zwei Metern zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, eingehalten werden. Die Regelung zu 10-Personen-Gruppen (ohne Abstand untereinander) gilt auf Grund des erhöhten Aerosolausstoßes bei der Sportausübung nicht.

Abweichend von der geltenden Abstandsregelung im Sport (von zwei Metern) kann für Kleingruppen bis zu 50 Personen das Abstandsgebot aufgehoben werden, wenn sichergestellt wird, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

6 *Hygiene-/Desinfektionsvorgaben umsetzen*

- Desinfektionsmöglichkeiten für alle Personen vorhalten
- Desinfektion von allen Funktionsbereichen vor / nach jedem Veranstaltungsabschnitt /-tag

7 *Wettkampfablauf*

- Startprozedere festlegen und entzerren (Start in Wellen)
- Einteilung der Startblöcke nach Zielzeiten
- Zeiterfassung als Nettozeiten
- Überholprozedere unter Vorgabe Mindestabstand festlegen
- Verzicht auf Pacemaker
- Kein Anreichen von Essen / Getränken an den Verpflegungsstationen (inkl. Zielverpflegung)
- Zieleinlauf entzerren
- Nachzielorganisation den Mindestabstandvorgaben anpassen
- Maximale Reduzierung des Nachzielbereiches
- Verzicht auf Medaillenübergabe; selbstständiges Abgreifen von Medaillen / Urkunden

Stand: 10.09.2020

Quellenverzeichnis

https://www.leichtathletik.de/fileadmin/user_upload/11_Verband/DLV_Impulse-Ideen_LA-Events-Corona_Allg.pdf Abruf: 23.06.2020

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html Abruf: 10.07.2020

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html> Abruf:10.07.2020

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
Abruf: 10.07.2020

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Abruf: 04.08.2020

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Abruf: 10.09.2020